

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis

– Bekanntmachung der Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen zur Verbesserung der finanziellen Situation von Auszubildenden im Mittelbereich Gransee – Zehdenick – Fürstenberg/Havel .....	Seite 2
– 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Fürstenberg/Havel .....	Seite 3
– Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag .....	Seite 3
– Wahlbekanntmachung .....	Seite 4
– Wichtige Informationen zum Sanierungsgebiet „Altstadt“ .....	Seite 5

## Ausbildungsförderung – Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen zur Verbesserung der finanziellen Situation von Auszubildenden im Mittelbereich Gransee – Zehdenick – Fürstenberg/Havel

### Präambel

Die Stadt Zehdenick, das Amt Gransee und Gemeinden und die Stadt Fürstenberg/Havel haben im Rahmen der Funktionswahrnehmung als gemeinsames Mittelzentrum eine enge interkommunale Kooperation und Zusammenarbeit vereinbart.

Die drei Partner haben sich darauf verständigt, gemeinsame Anstrengungen zur Sicherung und Entwicklung der wirtschaftlichen Basis der Region sowie zur Sicherung, Profilierung und Entwicklung des Bildungs- und Ausbildungsangebots zu unternehmen.

Sie stimmen darin überein, dass es von besonderer Bedeutung ist, junge Menschen in der Region zu halten und wollen deshalb versuchen, ihnen berufliche Perspektiven vor Ort zu eröffnen. Der Einstieg in das Berufsleben erfolgt vielfach über eine duale Berufsausbildung. Deshalb ist es notwendig, besonders in Berufen, in denen eine nur geringe Ausbildungsvergütung gezahlt wird, eine Förderung zu gewähren, die die Etablierung der Jugendlichen in der Region Oberhavel Nord gewährleistet.

Mit der Gewährung einer finanziellen Zuwendung an Auszubildende wollen die kommunalen Partner aber auch kleine und mittelständische Unternehmen mit Sitz im Mittelbereich beim Erhalt und bei der Neueinrichtung von Plätzen für die berufliche Erstausbildung der hier lebenden Schulabsolventinnen und -absolventen unterstützen. Eine zeitlich direkt an die Ausbildung anschließende Festeinstellung der bezuschussten Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb wird angestrebt, ist jedoch nicht Bedingung für die Gewährung der Zuschüsse während der Ausbildung.

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die regionale Entwicklung treten die Stadt Zehdenick und das Amt Gransee und Gemeinden als Zuwendungsgeber für den gesamten Mittelbereich auf.

Mit der vorliegenden Richtlinie werden Art und Umfang der Zuwendung, die Voraussetzungen für ihre Gewährung sowie das Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren für die berechtigten Auszubildenden für den gesamten Mittelbereich einheitlich geregelt.

### 1. Zweck der Zuwendung

1.1 Um eine Verbesserung der derzeitigen Ausbildungssituation und eine Erhöhung der Anzahl der Auszubildenden insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen zu erreichen, gewährt der Zuwendungsgeber nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für Auszubildende im Mittelbereich.

1.2 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Zuwendungsgebers. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht, vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen und dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Zuwendungsgeber, Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsgeber sind die Stadt Zehdenick und das Amt Gransee und Gemeinden.

2.2 Mögliche Zuwendungsempfänger sind künftige Auszubildende in Erstausbildung, deren Hauptwohnsitz und Ausbildungsstätte im Mittelbereich liegt.

### 3. Zuschussvoraussetzungen

3.1 Die Förderung setzt voraus, dass der Ausbildungsvertrag bis zum 31.08. des Bewilligungsjahres geschlossen wird und der späteste Ausbildungsbeginn der 30.09. des Bewilligungsjahres ist.

3.2 In Ausnahmefällen ist die Förderung nach dieser Richtlinie möglich, wenn der Ausbildungsvertrag zwischen dem 01.09. und 31.12. abgeschlossen wurde und der Ausbildungsbeginn in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 31.12. liegt. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren gelten die Vorschriften des Abschnitts 5 entsprechend.

3.3 Der Ausbildung muss ein Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (§§ 20 ff. Berufsbildungsgesetz, §§ 21 ff. Handwerksordnung) zugrunde liegen, der in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse bei der Kammer eingetragen wurde und den branchenbezogenen tariflichen Ausbildungsvergütungen entsprechen. Das Ausbildungsverhältnis muss mindestens zwei Jahre bestehen.

3.4 Der Ausbildungsvertrag muss mit Auszubildenden entsprechend Nr. 3.3 in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen werden.

3.5 Umschüler können nicht gefördert werden.

3.6 Wurde ohne Verschulden des Auszubildenden die Ausbildung abgebrochen, ist die Weiterführung der Ausbildung, ggf. ohne nochmalige Probezeit, in einem anderen Betrieb des Mittelbereiches förderfähig.

3.7 Eine Förderung aus anderen Programmen des Landes oder des Bundes steht der Inanspruchnahme der Zuwendung nach dieser Richtlinie nicht entgegen.

### 4. Art, Form und Höhe der Zuschüsse

4.1 Die Förderung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss durch den Zuwendungsgeber gewährt.

4.2 Zuschuss pro Auszubildender Aufstockungsbetrag zur Bruttoausbildungsvergütung lt. Ausbildungsvertrag monatlich auf max. 500,- €.

### 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Die Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind förmlich an die REGiO-Nord mbH, 16775 Gransee, Baustr. 56 zu richten. Bei formlosen Anträgen ist die formgerechte Beantragung nachzuholen.

5.2 Die REGiO-Nord ist zuständig für die Vergabe der Zuschüsse und nimmt Anträge bis zum 31.10. des Bewilligungsjahres entgegen. Anträge für Förderfälle nach Nr. 3.2 und 3.6 werden bis zum 31.12. des Bewilligungsjahres entgegengenommen.

Dem Antrag ist eine Kopie des unterzeichneten Ausbildungsvertrages, aus dem auch hervorgeht, wann die Probezeit beendet wird und eine Meldebescheinigung beizufügen.

5.3 Der Zuwendungsgeber wird nach positiver Entscheidung über den Antrag erstmals nach der Probezeit und danach vierteljährlich den Zuschuss an den Zuwendungsempfänger auszahlen.

## Amtliche Bekanntmachungen

- 5.4 Der Zuschuss muss jährlich neu beantragt werden.  
 5.5 Das gesamte Fördervolumen im Mittelzentrumsbereich pro Jahr beträgt: 20.000,- €, sofern der Mittelbedarf im Maßnahmenkatalog des Mittelzentrums dargestellt und gesichert ist und somit die Finanzierung aus dem Kooperationsfonds erfolgen kann.  
 5.6 Die vorzeitige Lösung des Ausbildungsvertrages ist der REGiO-Nord mbH unverzüglich mitzuteilen.  
 5.7 Der REGiO-Nord mbH gegenüber ist nach Ablauf der Probezeit und danach vierteljährlich, der Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich durch den Ausbildungsbetrieb zu bestätigen. Diese Zusatzvereinbarung mit dem Ausbildungsbetrieb ist Bestandteil des Verwendungsnachweises. Danach erfolgen die Auszahlungen.

- 5.8 Bei verschuldetem Abbruch der Ausbildung durch den Auszubildenden, sind die zu viel gezahlten Zuschüsse an den Zuwendungsgeber zurück zu zahlen.

### 6. Inkrafttreten

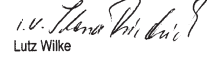
Diese Richtlinie tritt mit Wirkung 01.07.2013, jedoch erstmals mit Beginn des Ausbildungsjahres 2013/2014 in Kraft.

  
Dieter Hass

Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Zehdenick

  
Horst Stuhlmüller

Vorsitzender des  
Amtsausschusses des  
Amtes Gransee und Gemeinden

  
Lutz Wilke

Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Fürstenberg/Havel

  
Arno Dahlenburg  
Bürgermeister der Stadt Zehdenick

  
Frank Stege  
Amtdirektor des Amtes Gransee  
Und Gemeinden

  
Robert Philipp  
Bürgermeister der Stadt  
Fürstenberg/Havel

## 1. Änderungssatzung vom 02.08.2013 zur Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Fürstenberg/Havel vom 15.12.2006

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 106 Gesetz über Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz-BbgSchulG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/2 (Nr. 08) S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11 (Nr. 35)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel am 01.08.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### § 3 Schulbezirke

Schulbezirk für die Drei Seen Grundschule, Fürstenberg/Havel, Berliner Str. 76 mit Einzugsbereich Fürstenberg/Havel Stadt, Ortsteil Altthymen, Ortsteil Steinförde  
 Schulbezirk für die Grundschule „An der Mühle“ im Ortsteil Brederiche, Templiner Straße 2 mit Einzugsbereich Ortsteil Brederiche, Ortsteil Himmelpfort, Ortsteil Zootzen, Ortsteil Blumenow, Ortsteil Barsdorf, Ortsteil Tornow

### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 02.08.2013



Philipp  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde/ die Wahlbezirke der Gemeinde **Stadt Fürstenberg/Havel** wird in der Zeit vom **02. 09. 2013 bis 06. 09. 2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der **Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, 16798 Fürstenberg/Havel, Markt 1, Rathaus, Zimmer 4** (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderegistrierungsgesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **02. 09. 2013 bis 06. 09. 2013** (20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl), spätestens am **06. 09. 2013, bis 16.00 Uhr** (16. Tag vor der Wahl), bei der Gemeindebehörde **Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, 16798 Fürstenberg/Havel, Markt 1, Rathaus, Zimmer 4** (barrierefrei) Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01. 09. 2013** (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

## Amtliche Bekanntmachungen

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **58 Oberhavel** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.2 Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01. 09. 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. 09. 2013) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. 09. 2013, 18.00 Uhr** (2. Tag vor der Wahl), bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Fürstenberg/Havel, den 11. 07. 2013



Philipp (Bürgermeister)  
Die Gemeindebehörde



## Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, den 22. 09. 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die Gemeinde Fürstenberg/Havel ist in folgende **11** Wahlbezirke eingeteilt:

### Wahlbezirk:

- 1 Stadt Fürstenberg/Havel
- 2 Stadt Fürstenberg/Havel
- 3 Stadt Fürstenberg/Havel
- 4 Ortsteil Altthymen
- 5 Ortsteil Barsdorf
- 6 Ortsteil Blumenow
- 7 Ortsteil Bredereiche
- 8 Ortsteil Himmelpfort
- 9 Ortsteil Steinförde
- 10 Ortsteil Tornow
- 11 Ortsteil Zootzen

### Wahlraum:

- Rathaus, Markt 1
- Feuerwehrgebäude, Kreuzdamm 6 A
- KITA „Kleine Strolche“, Ringstraße 2 A
- Gemeindezentrum, Altthymener Dorfstraße 30
- Gemeindezentrum am Sportplatz, Koppelweg 3
- Gemeindezentrum Bredereicher Straße 2 A
- Grundschule „An der Mühle“, Templiner Straße 2
- Haus des Gastes, Klosterstraße 23
- Gemeindebüro Steinerne Furth 6
- Objekt Schloss Tornow, Neue Straße 10
- Gemeinderaum Hauptstraße 13.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **18.08.2013** bis **01.09.2013** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in 16798 Fürstenberg/Havel, Markt 1, Rathaus; Zimmer 9 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

## Amtliche Bekanntmachungen

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Fürstenberg/Havel, den 11.07.2013



Philipp (Bürgermeister)  
Die Gemeindebehörde



## Wichtige Informationen zum Sanierungsgebiet „Altstadt“ Fürstenberg/Havel

Aus aktuellem Anlass wurde durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen angeregt, Informationen zu den Genehmigungserfordernissen im Sanierungsgebiet „Altstadt“ Fürstenberg/Havel zu veröffentlichen. Durch diesen Überblick soll nochmals auf die besondere Situation in diesem Gebiet hingewiesen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel hat in ihrer Sitzung am 27.04.1995 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ der Stadt Fürstenberg/Havel beschlossen. In diesem Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, die durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert bzw. umgestaltet werden sollen. Das Sanierungsgebiet ist ca. 18,5 ha groß.

Nach dem Baugesetzbuch sind mit der Lage eines Grundstückes im Sanierungsgebiet besondere Verpflichtungen verbunden. Folgende wesentliche Bestimmungen gelten:

- Alle baulichen Maßnahmen und Veränderung an Gebäuden, auch solche für die keine Baugenehmigung im üblichen Sinne erforderlich ist, wie z.B. Austausch von Fenstern und Türen, Veränderungen des Farbanstrichs etc., benötigen eine Genehmigung.
- Veränderungen am Grundstück, Grundstücksteilungen und bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung.
- Insbesondere ist der Grundstücksverkauf und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts genehmigungspflichtig.
- Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts (z.B. eine Grundschuldbestellung) ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Das Baugesetzbuch schreibt vor, dass in alle Grundbücher der in der Sanierungssatzung aufgeführten Grundstücke ein sogenannter Sanie-

rungsvermerk eingetragen wird. Dieser Vermerk, der mit den Worten „ein Sanierungsverfahren wird durchgeführt“ eingetragen ist, soll Kaufinteressenten darauf aufmerksam machen, dass sich das Grundstück in einem Sanierungsgebiet befindet. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme und Aufhebung der Sanierungssatzung wird der Sanierungsvermerk wieder gelöscht.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ Fürstenberg/Havel erfolgte im Amtsblatt Nr. 4/96 am 14.03.1996.

Einblick in die Satzung kann auch im Bauamt der Stadt Fürstenberg/Havel genommen oder sie kann per Mail übersandt werden.

Rechtsgrundlage für unser Handeln ist die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ der Stadt Fürstenberg/Havel vom 27.04.1995 in Verbindung mit der Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Gestaltung der historischen „Altstadt“ Fürstenberg/Havel vom 04.07.1997. Die Gestaltungssatzung soll dazu beitragen, das schöne Erscheinungsbild unserer Altstadt für die Zukunft zu erhalten beziehungsweise zu verbessern. Die Erhaltung der vorhandenen Gebäude und ihre Wiederherstellung haben Vorrang gegenüber Neubebauung. Für alle baulichen Maßnahmen an den bestehenden Gebäuden wie Instandsetzung, Renovierung, Erweiterung, Umbau, aber auch für eventuelle Neubebauung von Baulücken und Brachflächen sowie für alle baulichen Veränderungen des Außenraumes bildet diese Satzung den Rahmen für die äußere Gestaltung.

Körner  
Bauamtsleiter

**Ende des Amtsblattes für die Stadt Fürstenberg/Havel**